

AMTSBLATT

für das Amt Nennhausen

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen
Stechow-Ferchesar und dem Amt Nennhausen mit Informationsteil

Nennhausen, den 16.11.2022

Jahrgang 23

Nr. 12

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis:

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Kotzen/ OT Kotzen GT Rhinsmühlen

Seite 70

Herausgeber: Amt Nennhausen, die Amtsdirektorin, Fouqué Platz 3, 14715 Nennhausen, Tel. (033878) 6490, Fax (033878) 64928
e-mail: info@amt-nennhausen.de ; Website: www.amt-nennhausen.de
Koordination: durch die Verwaltung/ allgemeine Organisation des Amtes Nennhausen
Druck: Amt Nennhausen, Fouqué Platz 3, 14715 Nennhausen
Auflage: nach Bedarf

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet. Alle amtlichen Bekanntmachungen können, sofern dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Nennhausen eingesehen werden.

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4a Abs. 3 BauGB
zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage Kotzen/ OT Kotzen GT Rhinsmühlen“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kotzen hat in ihrer Sitzung am 25.10.2022 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des gebilligten 2. Entwurfs der Planzeichnung inkl. Begründung, Umweltbericht und des Vorhaben- und Erschließungsplanes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kotzen/ OT Kotzen GT Rhinsmühlen“ mit Stand vom September 2022 gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Ortsteilgebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Planausschnitt markiert und umfasst folgende Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Kotzen: Flurstück 225/8, 243, 245 (Kotzener Straße) mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Bundesstraße B188 (Flurstück 27/1) und landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 236)
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 229/8 und 223/2)
- im Süden durch landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 22/1)
- im Westen durch die Kotzener Straße K 6315 (Flurstück 219) begrenzt.

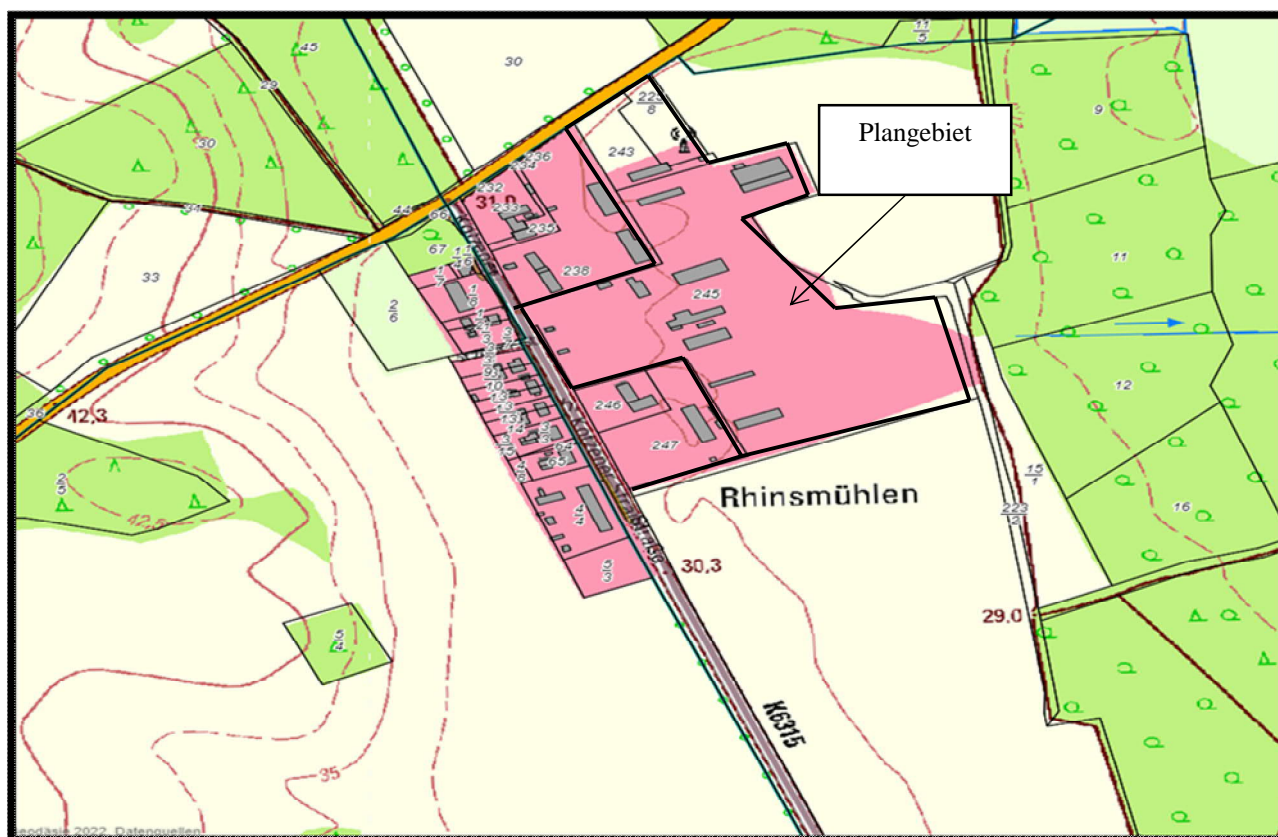


Abbildung: Luftbildlage des Vorhabens im Ortsteil Kotzen GT Rhinsmühlen (Grundlage Archikart 08/2022)

Die erneute Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. der Begründung, dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 24.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022

im Sitzungsraum des Amtes Nennhausen, Fouqué-Platz 3 in 14715 Nennhausen während der Dienststunden:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 14:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (033878/6490) zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Nennhausen unter folgendem Link:
<https://www.amt-nennhausen.de/seite/379898/aktuelle-offenlagen.html> eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf dem Landesportal unter

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

sowie auf der Beteiligungssseite des beauftragten Planungsbüros unter

<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

<https://www.uvp-verbund.de/bb> eingesehen werden.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Post (Amt Nennhausen, Fouqué-Platz 3, 14715 Nennhausen), per Fax (033878/64928) oder per E-Mail (info@amt-nennhausen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (033878/64920, Frau Richter bzw. 033878/ 649-0).

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachfolgend abschließend aufgezählten Änderungen abgegeben werden können:

1. Externe Kompensationsmaßnahme CEF2: Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, nach umfassender Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrags für den im Zuge der Planung potentiell auftretenden Revierverluste für Frei- und Bodenbrüter auf den Flurstück 30 in der Flur 10 der Gemarkung Kotzen eine Kompensationsmaßnahme geplant. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag. Die Maßnahme ist als Nebenzeichnung auf der Planzeichnung ergänzt.
2. Geänderte Abgrenzung SO-Photovoltaik: Das im nördlichen Teil des Geltungsbereichs auf Teilen der Flurstücke 225/8, 243 und 245 in der Flur 11 der Gemarkung Kotzen geplante Sondergebiet Photovoltaik im Umfang von 0,93 Hektar entfällt und wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Extensivgrünland festgesetzt.
3. Erweiterung Zauneidechsenhabitat: Zur Sicherung ausreichender Habitatflächen für die lokale Population der Zauneidechse wird die Maßnahmenfläche A_{AFB} erweitert und umfasst vorliegend Teile der bisher festgesetzten Maßnahmenfläche E3 östlich der festgesetzten Zufahrt auf einer Fläche von ca. 1.700 m². Die Maßnahmenfläche E3 wird entsprechend reduziert. Im Sommer bis Herbst 2020 wurden die Ersatzhabitate hergestellt und die Population aus den Bauflächen umgesetzt. Da die Population größer war als angenommen, wurden zusätzliche temporäre Ersatzflächen eingezäunt, die dauerhaft gepflegt und erhalten werden sollen.
4. Ergänzung von Nisthilfen für Gebäude- und Höhlenbrüter (CEF 1): Für den bau- und anlagebedingten Verlust von Niststätten von Nischen – und z.T. Höhlenbrüter wurden von der UNB zusätzliche Nisthilfen für die Arten Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling sowie Blau- und Kohlmeise gefordert. Es sind artgerechte Nistkästen an geeigneten Stellen im Plangebiet aufzuhängen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen, zu dokumentieren und zusammen mit einer Fotodokumentation einzureichen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Sollte es im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zur Aussetzung der öffentlichen Sprechzeiten im Amt Nennhausen infolge des hohen Infektionsrisikos hinsichtlich des Coronavirus (SARS-CoV-2) und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen kommen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Einsichtnahme der Entwurfsunterlagen nach vorheriger Anmeldung (Telefon: 033878/ 649-0 oder per E-Mail: info@amt-nennhausen.de) möglich ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kotzen/ OT Kotzen GT Rhinismühlen“ in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) und den vorliegenden Stellungnahmen verfügbar:

Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Auseinandersetzung mit Belangen, die für bzw. gegen eine Inanspruchnahme der Flächen sprechen

Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Beschreibung der Belastung aus der ehemals landwirtschaftlichen Nutzung
- Auswirkungen durch Überständerung und Versiegelung
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Pflanzung von Feldhecken als bodenverbessernde Maßnahmen

Wasser

- Zustand des Grundwassers
- Auswirkungen durch einen veränderten Niederschlagswasserabfluss (z.B. auch Stellungnahme des Landkreises Havelland)

Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet

Biotope und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen
- Auswirkungen während der Bauzeit und während des Betriebs
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und des dazugehörigen Pflegekonzepts
- Beschreibung externer Kompensationsmaßnahmen (Waldrandgestaltung)

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage durchgeführter Kartierungen sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Arten Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und xylobionte Käfer (z.B. auch Stellungnahme des Landkreises Havelland und der anerkannten Naturschutzverbände)
- Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung vorkommender Tierarten durch Überbauung und Versiegelung
- Beschreibung von Artenschutzmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote (vor allem Zauneidechsen und Brutvögel)

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbilds und verschiedener Wirkzonen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Überbauung und visuelle Wahrnehmung
- Beschreibung von Sichtbeziehungen und der festgesetzten Pflanzung von Feldhecken zur Reduktion der Sichtbarkeit
- Informationen zu auftretenden, bau- und betriebsbedingten Emissionen (z.B. Schall, elektrische Felder, Reflexionen) (z.B. auch Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt)
- Blendgutachten zur Untersuchung möglicher Blendwirkungen an der angrenzenden Bundesstraße sowie umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- Schutzgebiete angrenzend und im erweiterten Untersuchungsraum sowie den möglichen Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzziele (z.B. auch Stellungnahme des Landkreises Havelland)

Sonstige Angaben

- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Handlungsempfehlung Brandenburg
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nennhausen, den 26.10.2022
gez. Ilka Lenke